



Rücksendung an: abgaben@pfungstadt.de

Der Magistrat der Stadt Pfungstadt • Postfach 1149 • 64310 Pfungstadt

An die
Stadtverwaltung Pfungstadt
Amt für Finanzen
Kirchstraße 12-14
64319 Pfungstadt

Amt für Finanzen Abgaben

ÖPNV Linie P,
Haltestelle: Rathaus

Dienstgebäude:
Kirchstraße 12-14
64319 Pfungstadt
Telefon: 06157 988-0
E-Mail: abgaben@pfungstadt.de



SP-E

Spielapparatesteuer-Erklärung

Aufsteller: _____ **Tel.:** _____

Anschrift: _____

Kassenzeichen: _____ **.666.** _____

Jahr: _____

☐ **Q1** (1. Jan. - 31. März) ☐ **Q2** (1. April - 30. Juni) ☐ **Q3** (1. Juli - 30. Sep.) ☐ **Q4** (1. Okt. - 31. Dez.)

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach §4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Pfungstadt **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.

Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).

Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Ist die Bruttokasse bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nicht nachweisbar, erfolgt die Besteuerung nach Festbeträgen pro Gerät und Kalendermonat. Das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen wird nach der Fläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume besteuert. Einzelnen wird auf die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Pfungstadt (SpappStS) verwiesen.

25.08.2026



1. Erklärung zum Besteuerungsmaßstab:

Ich/wir beantrage(n) für das auf Blatt 1 angekreuzte Kalenderjahr die Besteuerung nach der

Bruttokasse auf Grundlage der beigegeführten Nachweise:

☐ (weiter mit 2.)

Festbeträge bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein Zählwerk verfügen, das den Nachweis der elektronisch gezahlten Bruttokasse ermöglicht:

☐ (weiter mit 3.)

Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume bei Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen:

☐ (weiter mit 4.)

2. Besteuerung nach der Bruttokasse

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Pfungstadt die in der als **Anlage 1** beigegeführten Übersicht aufgeführten Spielapparate aufgestellt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung.

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

Zusammenstellung gemäß Anlage

1. Monat Bruttokasse (Saldo 2)	2. Monat Bruttokasse (Saldo 2)	3. Monat Bruttokasse (Saldo 2)	Gesamt- Bruttokasse	Prozentsatz	Steuerbetrag EUR
				x 20 v.H. gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 (SpappStS)	
				x 10 v.H. gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 (SpappStS)	
				x 50 v.H. gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 (SpappStS)	
Steuerbetrag insgesamt:					

* Hinweis: Eine negative Bruttokasse kann nicht mit anderen Geräten bzw. anderen Kalendermonaten verrechnet werden. Dieser Betrag ist mit 0,00 € anzusetzen (gem. § 4 (2) SpappStS).



3. Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten und ohne Nachweis der elektronisch gezählten Bruttokasse

In dem auf Blatt 1 angekreuzten Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Pfungstadt die nachstehend aufgeführten Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeiten, die nicht über ein Zählwerk, das den manipulations- und revisionssicheren Nachweis der elektronisch gezählten Bruttokasse ermöglicht, verfügen, aufgestellt. Die **Aufstellorte** der einzelnen Apparate ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Steuererklärung.

	Anzahl der Apparate				Steuerbetrag EUR
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	
Apparate in Spielhallen ohne Gewinnmöglichkeit					x 75,00 € = _____ € gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) (SpappStS)
Apparate in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten ohne Gewinnmöglichkeit					x 30,00 € = _____ € gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) (SpappStS)
Steuerbetrag insgesamt:					

4. Besteuerung von Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SpappStS)

	Anzahl der angefangenen Quadratmeter dem Spielbetrieb dienender Räume				Steuerbetrag EUR
	1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt	
Spielclub:					x 30,00 € = _____ € gem. § 4 Abs. 1 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 (SpappStS)
Spielcasino:					x 30,00 € = _____ € gem. § 4 Abs. 1 zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 (SpappStS)
Steuerbetrag insgesamt:					

Gesamtsteuerbetrag (2. – 4.): _____



5. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung sowie in den Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Anlagen (1/2) sind Bestandteil dieser Steuererklärung.

Ort, Datum

Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einreichung dieser Steuererklärung bei der Stadt Pfungstadt gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Pfungstadt / Abteilung Abgaben, Kirchstraße 12-14, 64319 Pfungstadt - Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Pfungstadt eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehalten.

Datenschutzbedingungen:

Die Datenschutzerklärung des Magistrats der Stadt Pfungstadt finden Sie unter folgender Internetadresse: www.pfungstadt.de/datenschutz/. Weiterhin liegt die Datenschutzerklärung zur Einsichtnahme im Stadthaus I (Kirchstraße 12-14) zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten öffentlich aus.

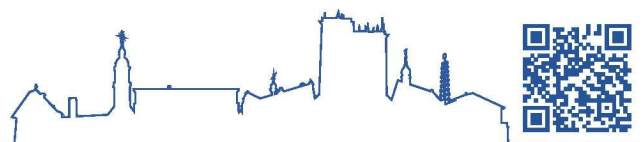
Zahlungen sind zu leisten unter Angabe des Kassenzzeichens:

Bankverbindung

Kontoinhaber: Stadt Pfungstadt

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt BIC: HELADEF1DAS IBAN: DE47 5085 0150 0029 0001 66

Mainzer Volksbank BIC: MVBMD55XXX IBAN: DE81 5519 0000 0193 3500 14



Anlage 1 zur Steuererklärung für Spielapparate **mit** oder **ohne** Gewinnmöglichkeit gem. Spielapparatesteuersatzung § 4

Steuersatz (Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ 20 v. H.
☐ 10 v. H.
☐ 50 v. H.

Aufsteller:

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	Aufstellungsort (Name und Anschrift)	elektronisch gezahlte Kasse	1. Monat Bruttokasse (Saldo 2)	2. Monat Bruttokasse (Saldo 2)	3. Monat Bruttokasse (Saldo 2)
1.)					
2.)					
3.)					
4.)					
5.)					

Gesamtsumme s. Seite 2

6.)					
7.)					
8.)					
9.)					
10.)					
11.)					
12.)					
Summe (inkl. Übertrag):					

** Hinweis: Eine negative Bruttokasse kann nicht mit anderen Geräten bzw. anderen Kalendermonaten verrechnet werden. Dieser Betrag ist mit 0,00 € anzusetzen (gem. § 4 (2) SpappStS).*

Anlage 2 zur Steuererklärung für Spielapparate **ohne** Gewinnmöglichkeit (ohne Nachweis nach § 7 Abs. 4) gem. Spielapparatesteuersatzung § 4

Steuersatz (Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ 75 € mtl. (in Spielhallen)
☐ 30 € mtl. (in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten)

Aufsteller:

Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer fortlaufende Nr. des Zählerwerkausdrucks	Aufstellungsort (Name und Anschrift)	1. Monat	2. Monat	3. Monat
Summe oder Übertrag:				